

# **Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gerstungen**

## **-Kindergartenbenutzungsordnung-**

Auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S 383), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S 383), des § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz vom 10. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 19.05.2020 (BGBl. I S. 1018) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen in der Sitzung am 16.07.2020 die folgende Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen beschlossen.

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die Kindertageseinrichtungen (Kindergärten) der Gemeinde Gerstungen in den Ortsteilen

- Marksuhl
- Förtha
- Wolfsburg-Unkeroda
- Eckardtshausen

werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung entsteht ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Aufgaben und Grundsätze**

- 1) Der Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- 2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Benutzungsordnung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil, im Folgenden „Eltern“ genannt, wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen Eltern insoweit gleich.
- 3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Benutzungsordnung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dies schließt ggf. auch die Zustimmung zur Betreuung ihres Kindes im Alter vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in einer altersgemischten Gruppe von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt ein.

### **§ 3 Kreis der Benutzungsberechtigten**

- 1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Gerstungen ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts) haben, offen.
- 2) Die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Ist die in der jeweiligen Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung erreicht, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- 3) Alternativ besteht die Möglichkeit, bei ausreichend zur Verfügung stehenden Kapazitäten eine andere Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Gerstungen zu wählen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung.
- 4) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- 5) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.
- 6) In den Kindertageseinrichtungen in Förtha, Wolfsburg-Unkeroda und Marksuhl werden Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, in der Kindertageseinrichtung in Eckardtshausen vom vollendeten 2. Lebensjahre bis zum Schuleintritt betreut.

### **§ 4 Öffnungszeiten/ Schließzeiten/ Betreuungsumfang**

- 1) Die Kindertageseinrichtungen sind montags bis freitags zu folgenden Zeiten geöffnet:
  - Marksuhl: 6.15 bis 17.00 Uhr
  - Förtha: 6.30 bis 16.30 Uhr
  - Wolfsburg Unkeroda: 6.30 bis 16.30 Uhr
  - Eckardtshausen: 6.30 bis 16.30 Uhr

Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung

- 2) Die Eltern sind verpflichtet, die Öffnungszeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten, dies betrifft insbesondere den zeitlichen Rahmen der Bring- und Abholzeit. Auf die Möglichkeit, bei Nichteinhaltung höhere Entgelte in Rechnung zu stellen, wird verwiesen.

- 3) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus dem Entgeltverzeichnis zu dieser Benutzungsordnung. Der tägliche Betreuungsumfang bis zu 5 Stunden umfasst den Vormittag bis 12.00 Uhr. Darüberhinausgehende Betreuungsansprüche sind im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung und den Eltern abzudecken.
- 4) Die durchschnittliche Verweildauer darf bei der „Ganztagsbetreuung“ 9 Stunden nicht überschreiten.
- 5) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens 3 Monate vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- 6) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 01. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 4 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 4 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeinde die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.
- 7) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen. An Brückentagen (Tag vor oder nach einem Feiertag, der auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt) oder zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals können die Einrichtungen ebenfalls schließen. Die genauen Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen werden durch die Leitung der Kindertageseinrichtungen Ende September für das kommende Kalenderjahr durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben. Nach Anhörung des Elternbeirates können für jede Kindertageseinrichtung weitere Schließzeiten festgelegt werden.
- 8) Soweit erforderlich, kann die Einrichtung außerdem auch kurzfristig vorübergehend geschlossen werden (z.B. Epidemie, Havarien).
- 9) Auch während der Schließzeiten und vorübergehenden Schließungen sind die Betreuungsentgelte zu entrichten.
- 10) Im Falle der Schließzeiten oder einer vorübergehenden Schließung ist ein Schadensersatz- oder Aufwandsersatzanspruch der Eltern ausgeschlossen, sofern die Schließung nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde beruht und die Personenberechtigten keinen Anspruch auf Schäden geltend machen, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren.

## § 5 Anmeldung

- 1) Die Anmeldung erfolgt frühestens nach der Geburt des Kindes.
- 2) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden. Besucht das Kind zum Zeitpunkt der Anmeldung eine andere Kindertageseinrichtung, haben die Eltern zu bestätigen, dass das Betreuungsverhältnis für diese Einrichtung wirksam zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gekündigt wurde.
- 3) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als 7 Tage sein.
- 4) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen
  1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 S. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Abs. 8 S. 2 IfSG ausreichender Impfschutz besteht,
  2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern besteht,
  3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

- 5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt zu dem im Betreuungsvertrag festgesetzten Datum. Ab diesem Zeitpunkt sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Entgeltordnung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber Gemeindeverwaltung wieder gekündigt. Die Eltern sind auch dann zur Zahlung der Betreuungsentgelt verpflichtet, wenn das Kind wegen Nichtvorlage eines Nachweises nach Abs. 3 dieser Benutzungsordnung gemäß § 20 Abs. 9 S. 6 IfSG tatsächlich nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden darf.
- 6) Sämtliche Unterlagen (z.B. ärztliche Bescheinigungen, Einkommensunterlagen usw.) sind vor dem Abschluss des Betreuungsvertrages und der tatsächlichen Aufnahme vollständig der Einrichtung vorzulegen. Bei Nichteinhaltung kann die Gemeinde vom Betreuungsvertrag zurücktreten.
- 7) Die Eingewöhnungsphase legt die Leiterin in Abstimmung mit den Eltern fest. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 14 Tage. Mit dem Tag der Aufnahme ist das Betreuungsentgelt fällig. Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung der Kinder. Die hierzu getroffenen Absprachen sind im Interesse des Kindes einzuhalten. Die Eltern verpflichten sich, im Rahmen der Eingewöhnung/ Hospitation bekannt gewordenen Informationen und personenbezogenen Daten, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für Informationen, die andere Kinder und deren Familien betreffen.
- 8) Kann die Eingewöhnung nicht am 1. Werktag eines Monats aus Gründen, die durch die Einrichtung veranlasst sind, beginnen, erfolgt eine taggenaue Abrechnung in Höhe von 1/30 für jeden Tag der Benutzung ab dem 1. Tag der Anwesenheit.
- 9) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde, in der das Kind betreut wird, in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.
- 10) Bei einem Wechsel der Kindertagesstätte ist eine Bestätigung zur Schuldenfreiheit von der zuletzt besuchten Kindertagesstätte einzuholen und durch die Eltern vorzulegen.

## **§ 6 Mitwirkungspflichten der Eltern**

- 1) Eine wirkungsvolle Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte hängt entscheidend von einer partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit von Eltern und Fachkräften sowie der Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern sollten daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Fachkräften zu vereinbaren.

- 2) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs. Konkrete Festlegungen werden in den jeweiligen Einrichtungen getroffen.
- 3) Die Eltern oder die durch sie berechtigten Personen übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes im Gebäude oder auf dem Spielplatz der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes durch das pädagogische Personal an die Eltern oder die abholberechtigten Personen.
- 4) Die Eltern erklären bei Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit von den Eltern gegenüber der Leitung schriftlich widerrufen oder geändert werden. Soll ein Kind die Einrichtung frühzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Sämtliche Erklärungen der Eltern sind persönlich durch diese in der Einrichtung abzugeben, Erklärungen von Dritten, die die Eltern zuvor unterschrieben haben werden nicht entgegen genommen.
- 5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten i.S. des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- 6) Das Fernbleiben des Kindes ist der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal bis 8.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
- 7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
- 8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einschließlich Entgeltregelung einzuhalten und insbesondere die Entgelte regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung**

- 1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

- 2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vor. Sie verlangt von den Eltern von Kindern ab Vollendung des 1. Lebensjahres die Vorlage eines Nachweises nach § 20 Abs. 9 S. 1 IfSG. Treten die im IfSG genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 8 Elternbeirat**

Die Eltern der Kindertageseinrichtungen haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKigaG. Die Gemeinde stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKigaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKigaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Betreuungsentgelte oder der Verpflegungsentgelte. Die Beteiligung und Einbeziehung des Elternbeirates soll mit mindestens 4 Wochen Vorlaufzeit erfolgen, damit dieser angemessen reagieren kann. Zudem ist ein regelmäßiger Austausch von Kindergartenleitung und Elternbeirat (mindestens 1-mal pro Quartal) anzustreben.

## **§ 9 Versicherungsschutz**

- 1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

## **§ 10 Betreuungsentgelt**

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern ein im Voraus zu zahlendes Betreuungsentgelt sowie ein Verpflegungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung und dem dazu gehörigen Entgeltverzeichnis zu dieser Benutzungsordnung erhoben.

## § 11 Ausschluss und Abmeldung eines Kindes

- 1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
  1. die in dieser Benutzungsordnung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
  2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
  3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
  4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden
  5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet
- 2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.
- 3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Kündigung und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.
- 4) Im Falle eines Betreuungsverbot nach § 20 Abs. 9 S. 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Das Benutzungsentgelt sowie das Elternentgelt sind weiterhin zu entrichten.
- 5) Das Benutzungsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes. Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie ist 1 Monat vorher der Leiterin der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.
- 6) Bei Fristversäumnis ist das Entgelt für einen weiteren Monat zu zahlen.



## **§ 12 Gespeicherte Daten**

- 1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung der Nutzungsentgelte sowie für die gesetzlich vorgesehenen. Entwicklungsdokumentation werden die für die Aufgaben nach dem ThürKigaG, dieser Benutzungsordnung sowie der Entgeltordnung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie verarbeitet.

Dies sind:

4. Allgemeine Daten: Namen der Eltern, des Kindes, anderer Geschwisterkinder, Geburtsdaten der Kinder, gewöhnlicher Aufenthalt/ Wohnanschrift der Eltern und des Kindes, Kontaktdaten (z.B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen), Aufnahmewunsch bzw. –datum und –dauer, gewählter Betreuungsumfang sowie zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (z.B. Verbindungen zu Geldinstituten)
  5. Berechnungsgrundlagen für die Benutzungsentgelte
- 2) Die erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten werden auch für die notwendige Benachrichtigen des Gesundheitsamtes nach den Regelungen des IfSG verwendet. Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden von der Gemeinde/Stadt nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.
  - 3) Die erhobenen gespeicherten Daten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.
  - 4) Es wird darauf hingewiesen, dass die für die Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei freien oder sonstigen Trägern abgeglichen werden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Gleichzeitig ersetzt sie die bis dahin geltenden Benutzungsordnungen der ehemaligen Gemeinden Marksuhl und Wolfsburg-Unkeroda.

Gerstungen, 31.07.2020

gez. Sylvia Hartung  
Bürgermeisterin